

Satzung der GUK e.V. Fassung vom 13.06.2018



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Registernummer VR 50340 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 32825 Blomberg.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, als soziale Einrichtung für Arbeitgeber in Deutschland, im folgenden Trägerunternehmen (TU) genannt, die betriebliche Altersversorgung in Form einer überbetrieblichen Gruppen-Unterstützungskasse durchzuführen.

(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der TU im Alter, bei Invaliddität sowie beim Tode ihren Angehörigen, nach Maßgabe dieser Satzung und des mit Zustimmung des TU erstellten Leistungsplans des Vereins, laufend oder befristet freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren, auf die gem. § 5 KStG kein Rechtsanspruch eingeräumt werden darf.

(3) Als Mitarbeiter von TU gelten der Unternehmer selbst wie auch Personen, die zum TU in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der Vorschriften des Abschnitt 6 Abs. 3 KStR stehen oder gestanden haben.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch formelle Erklärung beantragt

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt des TU aus dem Verein; der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 3-monatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand verkürzt werden oder ganz entfallen.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Dem Mitglied sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

c) bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder bei Aufhebung desselben mangels Masse.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat neben dem Vorstand und der Geschäftsführung jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die Homepage der GUK e.V. und per E-Mail, sowie schriftlich an die nicht über die vorgenannten Medien erreichbaren Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend, wird eine neue Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung 15 Minuten später einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 06/2018 (Satzung der GUK e.V.)

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Beiratsvorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Intern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Sind beide verhindert, wird intern festgelegt, dass der Beiratsvorsitzende die Vertretung wahrnimmt. Sie endet bei Wegfall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Geschäftsführung der Unterstützungskasse;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Festsetzung der Gebührenordnung;

(4) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung der Aufgabe gem. Buchstabe c bis e einen Geschäftsführer, dessen Tätigkeit vergütet wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn beide Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Arbeitnehmern der Trägerunternehmen. Er soll bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der GUK zufließen, beratend mitwirken. Die Mitglieder des Beirats wählen die Beiratsvertretung, die diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Die Beiratsvertretung besteht bis aus zu 9 Mitgliedern, die von den Beiräten aller TU gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats und die Beiratsvertretung brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(3) Die Beiratsvertretung wählt den Beiratsvorstand. Dieser besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Beiratsvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Personen zum Vereinsvorstand (§ 8) vor.

§ 11 Einkünfte, Vermögen und Vermögensanlage

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Zuwendungen der TU oder von anderer Seite;

b) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens;

c) Den Versicherungsleistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen;

(2) Der Verein erwirbt gegen ein TU auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen, wenn das TU sie längere Zeit oder regelmäßig gemacht haben sollte.

(3) Die TU können vom Verein nur dann Zuwendungen zurückfordern, wenn diese irrtümlich geleistet und vom Versicherer erstattet wurden.

(4) Aus den Zuwendungen dürfen ausschließlich und unmittelbar nur dem jeweiligen Versorgungsversprechen wertmäßig deckungsgleiche Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen werden. Eine andere Form der Verwendung der Zuwendungen ist nicht zulässig.

(5) Die TU leisten eine Kostenpauschale zur Deckung der Verwaltungskosten, deren Höhe sich aus der vom Vorstand festgesetzten Gebührenordnung ergibt.

§ 12 Leistungen

(1) Der Verein kann Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer-, Waisen- und Sterbegelder gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen richten sich nach dem für das TU aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen vom TU und von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.

(3) In den Fällen und Folgen der §§ 3 und 4 dieser Satzung besteht das Leistungsversprechen des Vereins grundsätzlich weiter, es reduziert sich auf die erreichte Anwartschaft deren Höhe sich aus dem Finanzierungsinstrument ergibt.

(4) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Leistungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen das TU begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet.

Jedem Leistungsempfänger ist dieses in geeigneter Form schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann gem. § 41 BGB nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen

a) den gemäß § 2 Begünstigten nach einem von den Liquidatoren aufzustellenden Plan zugute kommen, wobei auch die Anwärter zu berücksichtigen sind, oder

b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

(2) Im Falle der Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Übertragung des Vereinsvermögens an eine andere, mit gleicher Zweckbestimmung ausgerichtete Unterstützungseinrichtung beschließen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert (§ 43 Abs. 1 u. 2 BGB).

Fassung vom 13.06.2018

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 06/2018 (Satzung der GUK e.V.)